

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Meppen/ Kossen-Tannen der Stadtwerke Meppen
- Wasserschutzgebiet Meppen/ Kossen-Tannen -**

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2, 170 Abs. 1 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. mit § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Brunnen-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
I	2589148	5841865	Meppen	7	1/3
II	2589255	5841821	Meppen	6	17/19
III	2589364	5841809	Meppen	6	17/19
IV	2589473	5841798	Meppen	6	17/19
V	2589578	5841772	Meppen	6	17/19
VI	2589671	5841760	Meppen	6	20/1

- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadtwerke Meppen mit Sitz in Meppen, Landkreis Emsland.

**§ 2
Einteilung in Schutzzonen**

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I: Fassungsbereich der einzelnen Brunnen

Schutzzone II: engere Schutzzone

Schutzzone III A: weitere Schutzzone, innerer Bereich
(bis ca. 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)

Schutzzone III B: weitere Schutzzone, äußerer Bereich
(mehr als 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)

§ 3 Beschreibung der Schutzzonen

(1) Schutzzone I

Die Schutzzonen I umfassen jeweils das eingezäunte Brunnengrundstück.

(2) Schutzzone II

Die Schutzzone II für die Brunnen I – VI umfasst eine Kreisfläche mit einem Radius von ca. 130 m um die jeweilige Brunnenmitte. Durch die gegenseitige Überlagerung ergibt sich eine zusammenhängende Teilfläche.

(3) Schutzzone III

Die Schutzzone III umfasst das Einzugsgebiet und ist in die Schutzzonen III A und III B unterteilt.

Schutzzone III A

Die westliche Schutzgebietsbegrenzung folgt dem Verlauf des „Schlagbrückener Weges“ (Panzerstrasse) bis auf Höhe „Übermühlen“. Von hier aus biegt sie ungefähr rechtwinklig nach Osten um und quert nordwestlich „Übermühlen“ die Nordradde. Die nördliche Begrenzung der Schutzzone III A, die gleichzeitig der südlichen Begrenzung der Schutzzone III B entspricht, verläuft zunächst entlang der nördlichen Begrenzung der „Übermühlensch“ und dann in ost-südöstliche Richtung über den südlichen Bereich des „Heidhofs“ sowie des „Meppener Feldes“ zum „Moorweg“, auf den sie ca. 400 m vor dessen Einmündung in die B 402 trifft. Die östliche Grenze der Schutzzone III A verläuft in west-südwestliche Richtung westlich der Ortslage „Heidesiedlung“ über „Tannenkamp Wekenborgs“ die „Vogelpohlstrasse“ kreuzend zum „Stationsweg“, den sie ab ca. 450 m vor dessen Querung mit dem geplanten Seitenkanal Gleesen – Papenburg (Damm) folgt. Die südliche Schutzgebietsbegrenzung verläuft zunächst entlang der „Bokeloher Strasse“, dann in nordnordwestliche Richtung bis auf Höhe der „Dammstrasse“ entlang des Damms und in einem Abstand von ca. 100 bis 150 m südlich des Damms in nordwestliche Richtung über den bebauten Bereich zwischen „Görrestrasse“ und Damm bis zum Sportplatz an der „Haselünner Strasse“ / „Schlagbrückener Weg“. Von hieraus verläuft die Schutzgebietsgrenze in nordnordöstliche Richtung zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung, dem „Schlagbrückener Weg“.

Schutzzone III B

Die westliche Begrenzung der Schutzzone III B folgt bis ca. 830 m nach Querung der „Gräfte“ dem Verlauf des „Schlagbrückener Weges“, biegt dann nahezu rechtwinklig in östliche Richtung ab und verläuft in nordöstliche Richtung in einem Abstand von ca. 50 m entlang der Nordradde, die sie auf Höhe der „Wittetanne“ überquert. Von hieraus verläuft sie in nordöstliche Richtung über die „Wittetanne“ zur Strasse, die zum „Gut Sandheim“ führt und die Nordgrenze der Schutzzone III B bildet. Ca. 500 m vor dem „Gut Sandheim“ biegt die Begrenzung der Schutzzone III B in südliche Richtung ab und verläuft in südsüdwestlicher Richtung östlich des „Vogelpohls“, östlich des Pollers sowie westlich des „Großen Moores“ und trifft ca. 360 m nach der Kreuzung mit der Strasse „Raddefeld“ auf den „Moorweg“, der bis ca. 400 m vor dessen Einmündung in die B 402, die östliche Begrenzung der Schutzzone III B darstellt. Die südliche Begrenzung der Schutzzone III B entspricht dem bereits beschriebenen (s. o.) Verlauf der nördlichen Grenze der Schutzzone III A.

- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den mitveröffentlichten Lageplänen und Übersichtskarten zu ersehen, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden. Ausfertigungen dieser Verordnung werden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Wasser und Bodenschutz - aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, geringfügigen Streuanteilen oder Futterresten, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Wirtschaftsdüngern im Sinne von § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz, mineralischen Düngemitteln sowie pflanzlicher Biomasse aus der landwirtschaftlichen Produktion. Hierzu zählen auch Gärsubstrate aus Biogasanlagen, wenn bei der Vergärung ausschließlich Wirtschaftsdünger, ggf. gemeinsam mit landwirtschaftlich erzeugter pflanzlicher Biomasse eingesetzt werden.
- (2) Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.
- (3) Geflügelkot im Sinne dieser Verordnung sind Ausscheidungen von Geflügel, insbesondere in Form von Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder Geflügelmisten (hierzu zählen auch Hähnchen-, Puten- und Entenmist).
- (4) Stallmist im Sinne dieser Verordnung ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen (ausgenommen hiervon: Geflügelmiste). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstellungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark schwanken.
- (5) Sekundärrohstoffdünger im Sinne dieser Verordnung sind Abwässer, Fäkalien, Klärschlamm, Komposte, Bioabfälle und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt oder in Mischungen untereinander oder mit Stoffen, die das Wachstum von Kulturpflanzen fördern, ihren Ertrag erhöhen oder ihre Qualität verbessern. Diese zumischbaren Stoffe sind Handelsdünger, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate. Hierzu zählen auch Gärrückstände aus Biogasanlagen, bei denen neben Wirtschaftsdüngern im Sinne von § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz und landwirtschaftlich erzeugter pflanzlicher Biomasse als Eingangssubstrate auch sonstige für die Vergärung geeignete Abfallstoffe eingesetzt werden.
- (6) Dauerpferche im Sinne dieser Verordnung sind unbefestigte Flächen zu dauerhaften Tierhaltung im Freiland, sofern sie nicht als Weide zu bezeichnen sind. Flächen mit größtenteils geschlossener Grasnarbe und Ausläufe für einzelne Tiere (z. B. Pferde) fallen nicht unter Pferche im Sinne dieser Verordnung.

§ 5

Schutzbestimmungen in Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Nutzung der Zone als Mähwiese,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 6

Schutzbestimmungen in Schutzzone II und III

- (1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht in Absatz 2 und aus Absatz 3. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig, sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Emsland als Untere Wasserbehörde vorgenommen werden.
- (2) Grundwassergefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen

	Zone II	Zone III A	Zone III B
<u>Abwasser</u>			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone, ausgenommen sind Einleitungen gem. § 136 Abs. 4	V	G	G
2. Abwasserleitungen zum			
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	G
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	V	G	G
4. Errichten oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G

Land- u. Forstwirtschaft

5. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V	V
6. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf			
a) Grünland			
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	-	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Flächen	V	V	V
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres			
bis 31.03. des folgenden Jahres auf für Mais vorgesehene Flächen	V	V	V
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps vorgesehene Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngerbedarf nachgewiesen ist.	V	-	-
bb) in der übrigen Zeit	V	-	-
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Flächen			
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
cb) in der übrigen Zeit	V	-	-
d) forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
7. Aufbringen von Stallmist auf			
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	-	-
b) forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Flächen			
a) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Flächen			
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres			
bis 31.03. des folgenden Jahres auf für Mais vorgesehene Flächen	V	V	V
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps vorgesehene Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	-	-
ab) in der übrigen Zeit	V	-	-

b) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Flächen			
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	-	-
c) forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
9. Aufbringen von anderen Sekundärrohstoffen, die von den vorgenannten Schutzbestimmungen nicht erfasst sind	V	G	G
10. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G	G
11. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V	V
b) zur weiteren forstlichen Nutzung auf Flächen > 0,5 ha	G	G	G
12. Bau von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V	V
13. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V	V*	V*
* Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen des Gem. Rd. Erl. des MU und ML vom 29.11.2005			
14. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
15. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G
16. Dauerpferche	V	V	V

Wassergefährdende Stoffe

17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)	V	V	V
18. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG * Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS -) in der jeweils gültigen Fassung.	V	-*	-*
19. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
20. Errichten und Erweitern von			
a) Rohrleitungsanlagen gem. § 20 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes i. V. m. der Anlage 1, Nr. 19.3, ausgenommen Feldleitungen	V	V	V
b) Rohrleitungen und Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
21. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V

**Abfall, bauliche Anlagen,
Sondernutzungen**

22. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagen von Abfällen	V	V	V
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	-
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	-
23. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G	G
24. Ausweisung von Baugebieten	V	G	G
25. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen (ausgenommen sind Straßen, Wege und Plätze, die bereits im Rahmen der Ausweisung eines Baugebietes genehmigt worden sind)	V	G	-
26. Bahnanlagen			
a) Bau von Bahnlinien	V	G	-
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	G
27. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, sowie in der Land- und Forstwirtschaft, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten	V	V	V
28. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
29. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
30. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
31. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen			
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G

b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder –flächen.	V	V	V
c) Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	-
32. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
33. Neuanlage von Friedhöfen	V	V	V
34. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen* * Außer im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
35. Anlegen, Betreiben oder wesentliche Änderung von Fischteichen	V	G	G

Bodeneingriffe

36. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
37. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird			
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G
38. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	V	G	G
39. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G	G
40. Durchführung von Sprengungen	V	G	G
41. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung) von mehr als 10 m Tiefe	V	G	G
42. Einbau von Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	G	G
43. Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen	V	G	G

- (3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen, für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS -), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 7 Aufzeichnungen

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen für diese Flächen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und –anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe i. S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre, aufzubewahren.

§ 8 Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 9 Genehmigung und Befreiung

- (1) Die Genehmigung einer nach § 6 Abs. 2 und 3 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten der §§ 5 und 6 sowie den Pflichten des § 7 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

§ 10 Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige Behörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 11 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 3. die Entnahme von Bodenproben,
 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
 6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 12 Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 13 Entschädigung gem. § 51 NWG oder Ausgleich gem. § 51 a NWG

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber den Stadtwerken Meppen, Gymnasialstrasse 8, 49716 Meppen, geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Landkreis Emsland als Untere Wasserbehörde. Gegen dessen Entscheidung ist die Möglichkeit der Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber den Stadtwerken Meppen, Gymnasialstr. 8, 49716 Meppen geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. B, bb, Spalten „Zone III A“ und „Zone III B“ und Nr. 8 Buchst. A, ab „Zone III A“ und „Zone III B“, verstößt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 7 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für 30 Jahre und tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.